



**Reglemente für die Stadtrandgärten
der Gemeinde Neunkirch
vom 06. Juni 2014**

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 35, Abs. 2, lit. b der Bau- und Nutzungsordnung vom 24. November 2000 nachfolgendes Reglement:

Art. 1 Zweck

1. Die Stadtrandgärten bilden zusammen mit den Alleen und den weiteren ortsbildprägenden Grünflächen den Grüngürtel um die Altstadt und sind gemäss den Bestimmungen der Freihalteflächen geschützt (Bau- und Nutzungsordnung, Art. 35).
2. Sie sind im Zonenplan der Gemeinde Neunkirch als Freihaltezone Gartenbereiche GB aufgeführt.

Art. 2 Bewirtschaftungspflicht

1. Die Stadtrandgärten sind grundsätzlich zu bewirtschaften und in einem ordentlichen Zustand zu halten.
2. Die Eigentümer sorgen dafür, dass ihre Pächter die Vorschriften dieses Reglements einhalten.

Art. 3 Nutzung

1. Die Stadtrandgärten sind zum Anbau von Gartenprodukten bestimmt.
2. Ein Teil der Gärten kann als Erholungsbereich mit Gerätehäusern und Sitzplätzen eingerichtet werden.
3. Für die Nutzung der Gärten gelten die Immissionsvorschriften der Wohnzonen.

Art. 4 Bepflanzung

1. Bäume und Sträucher sind der Parzellengrösse anzupassen. Bei der Bepflanzung ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.
2. Wildwuchernde Pflanzen und artfremde Neophyten der schwarzen Liste von Info Flora sind verboten.

Art. 5 Abfälle

1. Beim Platzieren des Komposthaufens ist auf die Nachbarn Rücksicht zu nehmen.
2. Nicht kompostierbare Abfälle (Baumaterial, Plastik, Metalle) dürfen nicht deponiert oder zwischen gelagert werden.

Art. 6 Geräte-, Gewächshäuser und Sitzplätze

1. Für die Abmessungen der Gerätehäuser gelten die Bestimmungen der Bau- und Nutzungsordnung, Art. 35 Ziff. 2 (Anhang 1)
2. Die Aussenwände der Gerätehäuser sind in Holz auszuführen, Lasuranstriche in grau oder braun. Als Dächer sind nur Pult- oder Satteldächer aus dunkelfarbigem Faserzementplatten oder kleinwelligen Wellplatten zugelassen.
3. Erlaubt ist eine Holzpergola mit Bepflanzung ohne feste Seitenwände und Dach von maximal 8,0 m² Grundfläche und einer maximalen Höhe von 2,25 m.
4. Die Grundfläche eines Sitzplatzes inklusiv einer möglichen Pergola darf maximal 20 m² betragen.
5. Geräteboxen aus Holz haben folgende maximale Aussenmasse einzuhalten: Länge 2,5 m / Breite 0,8 m / Höhe 0,8 m.
6. Sichtschutzwände aus Grünpflanzen mit einer maximalen Höhe von 1,8 m sind erlaubt, solche aus Holz nicht.
7. Als Gewächshaus gelten Konstruktionen mit einer Klimahülle zur Pflanzenproduktion. Klimahüllen sollen farblos sein und sind in der Zeit, in der sie nicht der Pflanzenproduktion dienen, zu entfernen.
8. Zelte, Plastikbauten und Gartenpavillons aus Kunststoff dürfen nicht aufgestellt werden.
9. Nur mobile Feuerstellen sind erlaubt.

Art. 7 Einzäunung

1. Die Gemeinde erstellt und unterhält die äussere Umzäunung der Stadtrandgärten und die Erschliessungswege.
2. Die Eigentümer können ihre Gartenparzellen einzäunen. Die Zäune sind fachgerecht zu erstellen und zu unterhalten.

Art. 8 Bewilligungen

1. Für die Erstellung eines Gerätehauses, eines Sitzplatzes und einer Holzpergola ist ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat erforderlich.
2. Die Wasseranlage ist Sache der Gemeinde und das Wasser wird den Eigentümern pauschal verrechnet.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

Für bestehende Gartenanlagen gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren.

Art. 10 Inkrafttreten

Das Reglement tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft.

Anhang 1

Art. 35 Ziff. 2 lit. b) Die Gartenbereiche sind als solche zu nutzen. Pro Grundstück ist ein Gerätehaus mit höchstens 6 m² Grundfläche, 3 m² Vordach und einer Firsthöhe von max. 2,5 m gestattet.

Der Grenzabstand beträgt 1,5 m, das Gerätehaus darf nicht unterkellert werden und ist ins Erscheinungsbild der Umgebung einzupassen. Nähere Bestimmungen werden durch den Gemeinderat erlassen.

Anhang 2:**Empfehlungen zum Bewachsen der Gerätehäuser**

Kletterrosen

Echte und wilde Rebe

Gelber Jasmin

Efeu

Clematis

Hopfen

Für Sichtschutzwände geeignete Pflanzen

Liguster

Hagebuche

Wilde Johannisbeere

Direkträger Traube

Wilde Rebe

Johannisbeere

Gelber Jasmin

Efeu

Clematis

Geissblatt

Rosen

Neophyten: Schwarze Liste von Info Flora

<http://www.infoflora.ch/de/flora/neophyten/listen-und-infoblätter.html>